

**Reglement für schulergänzende  
Tagesbetreuung und Mittagstisch  
der Stadt Buchs**

---

1. August 2024

stadt**l**buchs

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 6 lit. a der Schulordnung der Politischen Gemeinde Buchs vom 2. Juli 2012 das nachfolgende Reglement für schulergänzende Tagesbetreuung und Mittagstisch:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand und Zweck**

Dieses Reglement regelt die von der Stadt Buchs geführte schulergänzende Tagesbetreuung und den Mittagstisch und legt die Tarife und Gebühren für die Nutzung fest. Die schulergänzende Tagesbetreuung und der Mittagstisch fördern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Die Angebote richten sich an alle Kinder und Jugendliche, die eine Schule in Buchs besuchen. Es richtet sich auch an Kinder und Jugendliche, die in Buchs Wohnsitz haben und eine Schule ausserhalb des Wohnsitzes besuchen.

Die Tarife und Gebühren nach diesem Reglement gelten für die Inhaber der elterlichen Sorge von Kindern, welche die schulergänzende Betreuung oder den Mittagstisch besuchen.

### **Art. 3 Grundsatz zur Ausgestaltung der Angebote**

Die Inanspruchnahme der schulergänzenden Tagesbetreuung und des Mittagstischs ist beitragspflichtig.

Die schulergänzende Tagesbetreuung und der Mittagstisch werden an verschiedenen Standorten nach Bedarf angeboten. Sie bieten einen verlässlichen, altersgemässen und bedürfnisorientierten Rahmen für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

### **Art. 4 Zuständigkeit**

Die Leitung der schulergänzenden Tagesbetreuung und des Mittagstischs obliegt der Schulverwaltung. Sie ist zuständig für die organisatorischen und die personellen Belange, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.

Die Aufsicht über die schulergänzende Tagesbetreuung und den Mittagstisch obliegt dem Stadtrat als oberstem Schulorgan.

## **II. Schulergänzende Tagesbetreuung und Mittagstisch**

### **Art. 5 Angebot**

Während der Schulwochen wird eine schulergänzende Tagesbetreuung angeboten. Diese umfasst die Frühbetreuung von 06.30 bis 8.00 Uhr, den Mittagstisch von 11.30 bis 13.30 Uhr und die Nachmittagsbetreuung von 13.30 bis 18.00 Uhr.

Während neun Schulferienwochen wird an ausgewählten Standorten eine Ganztagesbetreuung inkl. Mittagstisch von Montag bis Freitag von 6.30 bis 17.30 Uhr angeboten.

An gesetzlichen Feiertagen, Brückentagen, während den Weihnachtsferien sowie der dritten und vierten Woche der Sommerferien bleibt die Tagesstätte an allen Standorten geschlossen.

**Art. 6 Betreuungseinheiten und Öffnungszeiten**

Der Stadtrat legt die einzelnen Betreuungseinheiten fest.

Er kann die Festlegung der Öffnungszeiten der einzelnen Standorte an die Schulverwaltung delegieren.

**Art. 7 Grund- und Zusatzvereinbarung**

Die Nutzung der Betreuungsangebote nach Art. 5 setzt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Schulverwaltung und den Inhaber der elterlichen Sorge voraus. Diese besteht

- a) aus einer Grundvereinbarung, welche vor der erstmaligen Nutzung eines Angebots abgeschlossen wird und
- b) einer zeitlich auf das Jahr, Semester oder auf die Schulferien beschränkte Zusatzvereinbarung, welche den Umfang der nachgefragten Betreuungseinheiten zum Gegenstand hat.

**Art. 8 Aufnahme und Anmeldung**

Der Stadtrat legt die Modalitäten und die Fristen für die Aufnahme und die Anmeldung fest.

**Art. 9 Probezeit**

Der erste Monat gilt als Probezeit. In dieser Zeit kann das Betreuungsverhältnis von den Inhabern der elterlichen Sorge unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen jederzeit aufgelöst werden.

**Art. 10 Beendigung**

Die Inhaber der elterlichen Sorge können die Grund- und Zusatzvereinbarung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist per Monatsende kündigen.

Mit der definitiven Entlassung des Kindes aus der Schulpflicht endet Grund- und Zusatzvereinbarung ohne Weiteres.

**Art. 11 Gebühren**

Die Inhaber der elterlichen Sorge entrichten nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Gebühren für die Inanspruchnahme der Tagesbetreuung.

Grundlage für die Bemessung der Gebührenhöhe bildet das für die Ermittlung der individuellen Prämienverbilligung massgebende Einkommen resp. Vermögen der Inhaber der elterlichen Sorge<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Art. 12 Abs. 2 resp. Art. 12 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.111)

#### Art. 12 **Massgebendes Einkommen**

Für die Bestimmung des massgebenden Einkommens gilt:

- a) bei verheirateten, nicht getrenntlebenden Paaren das gemeinsame massgebende Einkommen sowie das gemeinsame steuerbare Vermögen;
- b) bei verheirateten, getrenntlebenden Paaren das massgebende Einkommen bzw. steuerbare Vermögen desjenigen Inhabers der elterlichen Sorge, bei dem die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Die Trennung muss beim Einwohneramt registriert sein;
- c) bei unverheirateten im gleichen Haushalt lebenden Paaren für die Betreuung ihrer gemeinsamen Kinder die Summe beider massgebender Einkommen und die Summe beider steuerbaren Vermögen. Unverheiratete Paare werden verheirateten Paaren gleichgestellt;
- d) bei alleinerziehenden Inhabern der elterlichen Sorge das massgebende Einkommen sowie das steuerbare Vermögen desjenigen Inhabers der elterlichen Sorge, bei dem die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- e) bei verheirateten Inhabern der elterlichen Sorge, bei welchen eine Partnerin bzw. ein Partner im Ausland wohnhaft ist, die massgebenden Einkommen und steuerbare Vermögen beider Partner;
- f) bei gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaften dasjenige massgebende Einkommen und steuerbare Vermögen, welches auch für verheiratete Paare gilt. Gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften werden verheirateten Paaren gleichgestellt.

Das gemeinsame Familieneinkommen ist auch dann massgebend, wenn ein Inhaber der elterlichen Sorge gemeinsam mit einer anderen Person steuerlich veranlagt wird. Voraussetzung ist, dass das Kind seinen Wohnsitz beim betreffenden Inhaber der elterlichen Sorge hat.

#### Art. 13 **Gebührentarif**

Der Stadtrat legt die Gebühr für die Tagesbetreuung nachfolgenden Grundsätzen fest:

- a) Die Gebührenerhebung erfolgt abgestuft nach Jahreseinkommen sowie nach einem Tarif für die sporadische Nutzung und für Auswärtige;
- b) Der Minimaltarif gilt, wenn das massgebende Jahreseinkommen CHF 24'999.00 oder weniger beträgt.
- c) Der Maximaltarif gilt, wenn das massgebende Jahreseinkommen CHF 100'000.00 oder mehr beträgt sowie das steuerbare Vermögen die Grenze für den Bezug von individuellen Prämienverbilligungen überschreitet.
- d) Die Höhe der Tarife innerhalb der Tarifstufen werden unter Berücksichtigung der Betreuungsintensität, der Dauer und der zusätzlichen Verpflegung pro Betreuungseinheit festgelegt.
- e) Der Minimaltarif für die Betreuung für 1 Tag inkl. Verpflegung beträgt insgesamt minimal CHF 16.15 und für den Maximaltarif insgesamt maximal CHF 140.00; Die übrigen Tarife werden innerhalb dieses Rahmens festgelegt.

#### Art. 14 **Familienrabatt**

Besuchen mehrere Kinder desselben Haushalts die Tagesstätte, so bezahlt das Kind mit der längsten Betreuungsdauer den vollen Kostenbeitrag. Für jedes weitere Kind wird 80 % des ordentlichen Beitrags berechnet.

**Art. 15    Zeitpunkt der Bemessung der Gebühren und Geltungsdauer**

Die Schulverwaltung nimmt die Tarifeinstufung erstmals bei der Anmeldung eines Kindes und danach einmal pro Jahr vor.

Massgebend ist die letzte definitive Steuerveranlagung, die nicht mehr als 2 Jahre zurückliegen darf. Wird die letzte definitive Steuerrechnung inkl. Veranlagungsbeziehung nicht vorgelegt, wird unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der höchste Tarif in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für Kinder mit auswärtigem Wohnsitz.

Bei Inhabern der elterlichen Sorge, die der Quellensteuer unterliegen oder bei denen aus anderen Gründen keine Steuererklärungen vorliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 30 %. Entsprechende Nachweise sind seitens der betroffenen Personen zu erbringen und entsprechende Unterlagen sind bei der zuständigen Stelle einzureichen.

Eine gebührenpflichtige Person kann eine ausserordentliche Neueinstufung verlangen, wenn sich das massgebende Jahreseinkommen gegenüber der letzten definitiven Steuerveranlagung dauerhaft um mindestens ein Viertel vermindert hat.

Erbringen gebührenpflichtige Personen in Fällen von Abs. 3 die erforderlichen Nachweise nicht, wird unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der höchste Tarif in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt, wenn nachträglich festgestellt wird, dass aufgrund nicht vollständiger oder nicht wahrheitsgetreuer Angaben oder in sonstiger unrechtmässiger Weise zu tiefe Gebühren erwirkt wurden.

### **III.    Weitere Bestimmungen**

**Art. 16    Schulweg**

Der Weg von und zur Tagesstätte gilt als Schulweg und liegt in der Verantwortung der Inhaber der elterlichen Sorge. Kinder im Zyklus 1 werden je nach Schulort mit dem Schulbus von der Schule in die Tagesstätte und zurück transportiert.

**Art. 17    Zusammenarbeit**

Die Inhaber der elterlichen Sorge arbeiten mit dem Personal der Tagesbetreuung zusammen.

Sie können Auskünfte über das Verhalten ihrer Kinder verlangen.

**Art. 18    Abwesenheit**

Akut erkrankte Kinder oder Jugendliche sind vom Besuch der Angebote der Tagesbetreuung ausgeschlossen.

Unter dem Vorbehalt von Abs. 3 sind die Gebühren für das betreffende Betreuungsangebot auch bei Abwesenheit des Kindes resp. der oder des Jugendlichen geschuldet.

Die Gebühren können erlassen werden, wenn die mehrtägige Abwesenheit zurückzuführen ist auf einen schulischen Grund, insbesondere auf Lager- oder Projektwochen. Das Gleiche gilt für Abwesenheiten, die mehr als fünf aufeinanderfolgende Schultage umfassen und auf eine durch ein ärztliches Zeugnis belegte Krankheit des Kindes oder auf einen Unfall zurückzuführen sind.

**Art. 19 Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt periodisch. Sind die Rechnungsempfänger mit einer Rechnung nicht einverstanden, so können sie eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung verlangen.

**Art. 20 Ausschluss**

Die Schulverwaltung kann nach vorgängiger Anhörung der Inhaber der elterlichen Sorge einen befristeten oder unbefristeten Ausschluss verfügen, insbesondere wenn

- a) eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Inhabern der elterlichen Sorge nicht möglich ist;
- b) ein Kind resp. eine Jugendliche oder ein Jugendlicher überfordert ist;
- c) das Wohl des Personals resp. anderer Kinder oder Jugendlicher gefährdet ist;
- d) eine rechtskräftige Rechnungsverfügung trotz Mahnung nicht beglichen wird.

Für die Zeitdauer des Ausschlusses werden die Gebühren erlassen.

**Art. 21 Pflichten der Inhaber der elterlichen Sorge**

Die Inhaber der elterlichen Sorge sind verpflichtet, der für den Vollzug dieses Reglements zuständigen Stelle die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben, sowie die zweckdienlichen Unterlagen dazu einzureichen.

Der Stadtrat regelt die weiteren Rechte und Pflichten der Inhaber der elterlichen Sorge.

**Art. 22 Härtefälle**

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Stelle im Einzelfall von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

**Art. 23 Nachforderung nicht korrekt ermittelter Gebühren**

Kommen die anspruchsberechtigten Personen der Meldepflicht gemäss Art. 21 nicht nach oder verweigern sie grundsätzlich die Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, können von Amtes wegen die Maximalgebühren verlangt, die Aufnahme der Kinder sistiert oder verweigert, sowie zu tiefe Gebühren nachbelastet werden.

Rückforderungen können mit laufenden Gebühren verrechnet werden.

Der Rückforderungsanspruch der Stadt erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die zuständige Stelle davon Kenntnis erhalten hat.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 24 Ausführungsbestimmungen**

Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und bestimmt die für den Vollzug zuständigen Stellen.

Art. 25 **Rechtsschutz**

Wer mit einer Anordnung, Zuteilung oder Rechnungsstellung der Schulverwaltung nicht einverstanden ist, kann eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen Verfügungen der Schulverwaltung kann innert 30 Tagen Rekurs beim Stadtrat eingereicht werden.

Art. 26 **Datenbearbeitung**

Die für das Schul-, das Steuer-, das Einwohner- und das Zivilstandswesen zuständigen Stellen sind ermächtigt und verpflichtet, der zuständigen Schulverwaltung die für den Vollzug nötigen Daten bekannt zu geben.

Art. 27 **Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt per 1. August 2024 in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am 22. April 2024.

**Stadtrat Buchs**

Rolf Pfeiffer  
Stadtpräsident

Remo Märk  
Stadtschreiber